

BGer 1B_222/2020 vom 25. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_222_2020

FR: TF 1B_222/2020 du 25 mai 2020

IT: TF 1B_222/2020 del 25 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Das Untersuchungsamt Gossau führt gegen A. _____ ein Strafverfahren wegen Vermögensdelikten. Aufgrund einer Strafanzeige von A. _____ wegen falscher Anschuldigung, übler Nachrede etc. ist ein weiteres Verfahren hängig gegen die Personen, die A. _____ wegen Vermögensdelikten angezeigt haben. Am 6. Januar 2020 sistierte das Untersuchungsamt das von A. _____ angestrebte Strafverfahren.

Am 1. April 2020 wies die Anklagekammer des Kantons St. Gallen die Beschwerde von A. _____ gegen die Sistierungsverfügung ab.

Mit Beschwerde vom 6. Mai 2020 beantragt A. _____ sinngemäss, die Sistierung aufzuheben.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung, mit dem die Anklagekammer eine Verfahrens Sistierung schützte; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat die Beschwerdeführerin darzulegen, dass die Sachurteils Voraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat sie die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutmachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern ihr durch die Sistierung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur erwachsen könnte, und das ist auch nicht ersichtlich. Sie behauptet in diesem Zusammenhang bloss, durch die Sistierung entstünden ihr "extreme Verluste". Verluste sind indessen faktische, nicht rechtliche Nachteile. Es ist zudem weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern überhaupt hohe Kosten anfallen, die bei einem für die Beschwerdeführerin günstigen Verfahrensausgang nicht wiedergutmacht werden könnten.

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten, weil nicht dargetan ist, dass der angefochtene Zwischenentscheid einen nicht wiedergutmachenden Nachteil im Sinn von

Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken kann. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.